

**2. Änderungsvereinbarung  
zum  
Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vom 01.01.2008**

zwischen der

**EQS Group AG**  
(vormals EquityStory AG)  
**Seitzstraße 23, 80538 München**

- im folgenden "EQS Group AG" -

und der

**EQS Financial Markets & Media GmbH**  
(vormals financial.de AG)  
**Seitzstraße 23, 80538 München**

- im folgenden "EQS Financial Markets & Media GmbH" -

**Präambel**

Die EQS Group AG (zum damaligen Zeitpunkt noch firmierend als „EquityStory AG“) und die EQS Financial Markets & Media GmbH (zum damaligen Zeitpunkt noch firmierend als „financial.de AG“) haben am 01. Januar 2008 zur Herstellung der steuerlichen Organschaft einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag geschlossen, welcher durch die Änderungsvereinbarung vom 01. Januar 2011 abgeändert wurde.

Aufgrund von Artikel 2 Ziffer 3 des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 ist § 17 Satz 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes neu gefasst worden. Für die Anerkennung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft ist nunmehr erforderlich, dass eine Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes „in seiner jeweils gültigen Fassung“ vereinbart wird. Zur Anpassung an diese Gesetzesänderungen soll der bestehende Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag unter Fortführung der zwischen den Parteien bestehenden Organschaft geändert werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien, den bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag wie folgt zu ändern:

## 1. Änderung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags

§ 3 Abs. 3 hat bisher folgenden Wortlaut:

*„Die EquityStory AG hat jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag i.S.v. § 302 Abs. 1 AktG bei der financial.de AG auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Laufzeit dieses Vertrages in sie eingestellt worden sind. Die restlichen Bestimmungen des § 302 AktG finden ebenfalls entsprechende Anwendung.“*

§ 3 Nr. 3 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags wird wie folgt neu gefasst:

*„Es wird eine Verlustübernahme durch die EQS Group AG entsprechend den Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung vereinbart.“*

Sämtliche sonstigen Bestimmungen des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags gelten unverändert fort.

## 2. Inkrafttreten der Änderungsvereinbarung

Diese Änderungsvereinbarung wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der EQS Group AG und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der EQS Financial Markets & Media GmbH geschlossen und wird mit Eintragung im Handelsregister der EQS Financial Markets & Media GmbH wirksam.


München, den 11.04.2014

**EQS Group AG**



Achim Weick  
(Vorstand)

**EQS Financial Markets & Media GmbH**



Robert Wirth  
(Geschäftsführer)